



Richtlinie zur Vergabe von Spenden

Präambel

Als regionale Sparkasse nehmen wir unseren Auftrag ernst und unterstützen in unserem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Dazu gehört, neben der Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche, die direkte Unterstützung der Region über Spenden und Sponsoring bzw. die indirekte Unterstützung über die Sparkassenstiftungen.

Spenden sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Diese Richtlinie dient zur Orientierung für die Antragstellung, ein Anspruch auf Gewährung ergibt sich hieraus nicht.

1. Grundsatz

Die Vergabe von Spenden erfolgt grundsätzlich nur an Institutionen, die steuerbegünstigte Zwecke nach § 51 AO (gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig) verfolgen und bei denen dieses steuerlich anerkannt ist. Ein aktuell gültiger Freistellungsbescheid ist bei Antragstellung einzureichen.

Eine Bankverbindung zu uns ist keine notwendige Voraussetzung, aber wir legen Wert auf eine nachhaltige partnerschaftliche Verbundenheit.

Wir fördern keine Projekte oder Institutionen, die unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

2. Nachhaltigkeit

Bevorzugt werden Projekte gefördert, bei denen wir davon ausgehen können, dass sie eine nachhaltige Wirkung in unserem Geschäftsgebiet besitzen. Für die konkrete Einstufung als nachhaltig ist das zugrundeliegende Projekt zu beurteilen. Hierzu wird bei der Antragsstellung geprüft, ob in Anlehnung an die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung mindestens eine der nachfolgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden kann:

1. Handelt es sich um ein Projekt im Bereich Umwelt, Klima- oder Tierschutz? (UN-Ziele 6 / 7 / 12 / 13 / 14 / 15)
2. Handelt es sich um ein Projekt zur Strukturförderung? (UN-Ziele 9 / 11 / 12)
3. Handelt es sich um ein Projekt zur Förderung der Generationengerechtigkeit? (UN-Ziele 10 / 11 / 16)
4. Werden mit dem Projekt das Ehrenamt oder die Beteiligung am Gemeinwohl gefördert? (UN-Ziele 1 / 2 / 3 / 10 / 16)
5. Handelt es sich um ein Bildungsprojekt? (UN-Ziele 4 / 5)
6. Handelt es sich um ein soziales Projekt? (UN-Ziele 1 / 2 / 4 / 5 / 8 / 10)
7. Erhöht das Projekt das kulturelle Angebot in der Region? (UN-Ziel 4)
8. Erhöht das Projekt das Sportangebot in der Region? (UN-Ziel 3)
9. Trägt das Projekt dazu bei, die Selbstbestimmung der Menschen zu stärken, die Geschlechtergerechtigkeit zu verbessern oder ein gesundes Leben für alle zu sichern? (UN-Ziele 3 / 5)



3. Regionalität

Förderungen sollen einen Bezug zum Geschäftsgebiet aufweisen.

4. Förderanteil / Beteiligung weiterer Kreditinstitute

Der Förderanteil der Sparkasse liegt bei Projekten mit Gesamtkosten in Höhe bis zu 10.000,00 Euro im Regelfall bei $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gesamtkosten. Eine gleichzeitige Antragstellung bei einem anderen Kreditinstitut ist im Förderantrag anzugeben.

5. Regelmäßige Förderungen

Um möglichst vielen Projekten bzw. Institutionen eine Förderung zu ermöglichen, wird in der Regel von mehrjährigen bzw. regelmäßigen Förderungen Abstand genommen. Anschubfinanzierungen sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren möglich.

6. Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen können gefördert werden.

7. Personalkosten

Projektbezogene Personalkosten können gefördert werden.

8. Klassen- oder Vereinsreisen

Auch wenn uns die Bedeutung und Sinnhaftigkeit von Reisen im Klassen- oder Mannschaftsverbund oder als Gemeinschaft bewusst ist, so können wir allein aufgrund der Vielzahl der stattfindenden Reisen diese nicht allgemein fördern. Ein Antrag auf Erstattung der Eintrittskosten für Museen oder anderer Bildungseinrichtungen kann gestellt werden.

9. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf der Genehmigung.